

SPORTANGLERVEREIN STIRN und Umgebung 1966. e.V.



- Gebühreninformation -

- Stand 01.01.2025 -

AKTIVE MITGLIEDER männlich

Aufnahmegebühr (einmalig)	100,- €	
Jahreserlaubnisschein		
	220,- €	
Aufnahmebeitrag	320,- €*	
Arbeitsdienst 15 Std. pro Jahr		
nicht geleisteter Arbeitsdienst	insgesamt:	
pro Std. 20,- €	300,- €	
<i>optional:</i>		
Schlüsselpfand Bauerbaggersee	40,- €	<input type="checkbox"/> (Falls freier Schlüssel vorhanden)
Jahreserlaubnisschein		
Fischereiverband Mittelfranken e.V.	70,- €	<input type="checkbox"/> (Falls gewünscht bitte ankreuzen)

AKTIVE MITGLIEDER weiblich

Aufnahmegebühr (einmalig)	100,- €	
Jahreserlaubnisschein		
	100,- €	
Aufnahmebeitrag	200,- €*	
<i>optional:</i>		
Schlüsselpfand Bauerbaggersee	40,- €	<input type="checkbox"/> (Falls freier Schlüssel vorhanden)
Jahreserlaubnisschein		
Fischereiverband Mittelfranken e.V.	70,- €	<input type="checkbox"/> (Falls gewünscht bitte ankreuzen)

JUGENDMITGLIEDER ohne Fischereischein

Aufnahmegebühr (einmalig)	50,- €
Jahreserlaubnisschein	
	60,- €
Aufnahmebeitrag	110,- €*

mit staatlichen Fischereischein

Aufnahmegebühr (einmalig)	50,- €	
Jahreserlaubnisschein		
	90,- €	
Aufnahmebeitrag	140,- €*	
<i>optional:</i>		
Schlüsselpfand Bauerbaggersee	40,- €	<input type="checkbox"/> (Falls freier Schlüssel vorhanden)
Jahreserlaubnisschein		
Fischereiverband Mittelfranken e.V.	70,- €	<input type="checkbox"/> (Falls gewünscht bitte ankreuzen)

PASSIVE MITGLIEDER

Aufnahmegebühr (einmalig)	100,- €
Jahresbeitrag	40,- €
Aufnahmebeitrag	140,- €*

Alle Jahresbeiträge an den Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. werden im Lastschriftverfahren erhoben !

Sparkasse Mittelfranken-Süd / IBAN: DE10 7645 0000 0220 6527 54 / BIC: BYLADEM1SRS

Mit dem Eintritt in den Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. verpflichtet sich das Mitglied, für die Gebühren die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. *Der Betrag des Arbeitsdienstes ist bei der Aufnahme mit zu entrichten. Mir ist bekannt, dass gem. § 5 Ziffer 4 der Vereinssatzung die Mitgliedschaft auf 1 Jahr zur Probe beschränkt ist. Der Verein und Ich haben das Recht, innerhalb der Probezeit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das Kalenderjahr fälligen Beiträge und sonstige Geldleistungen bleibt davon unberührt.